

06.07.2010

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Abschaffung der Kopfnoten an Schulen

A Problem

Die im Schulgesetz NRW verankerten Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten („Kopfnoten“), die neben den Angaben zum Leistungsstand in Zeugnisse und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufgenommen werden, sind sowohl bei Lehrkräften als auch bei Schülerinnen und Schülern stark umstritten.

Ebenso wenig ist erkennbar, dass die Schulen einen Zugewinn an Sozial- und Lernkompetenzvermittlung über dieses Instrument erlangt hätten.

Die Schülerinnen und Schüler beklagen außer den oben genannten Gründen seit Jahren, dass ihnen diese Beurteilungen völlig willkürlich erscheinen.

B Lösung

Die in § 49 Absatz 2 Nr. 2 Schulgesetz NRW enthaltene gesetzliche Bestimmung, dass neben den Angaben zum Leistungsstand in Zeugnisse und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten („Kopfnoten“) aufgenommen werden, wird aufgehoben.

C Kosten

Keine Kosten

Datum des Originals: 06.07.2010/Ausgegeben: 07.07.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Artikel I

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird wie folgt geändert:

1. § 49 Absatz 2 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 49

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten

1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,
2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird,
3. ein Überweisungszeugnis, wenn sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) Soweit in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, werden neben den Angaben zum Leistungsstand in Zeugnisse und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufgenommen:

1. die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten,
2. Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten, denen die Notenstufen "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend" zu Grunde gelegt werden und die nach Entscheidung der Zeugnis-

2. § 49 Absatz 2 Nr. 3 wird Nr. 2.

oder Versetzungskonferenz durch eine Beschreibung ergänzt werden können; die Schulkonferenz entscheidet, ob die Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten an der Schule durch Beschreibungen ergänzt werden sollen und stellt Grundsätze für eine einheitliche Handhabung auf,

3. nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich Bemerkungen nach dieser Nummer auch auf die gesamte Schullaufbahn.

§ 65

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),

3. § 65 Absatz 2 Nr. 15 wird ersatzlos gestrichen.
4. Nr. 16 bis 26 in § 65 Absatz 2 werden zu den Nr. 15 bis 25.
 6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
 7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
 8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),
 9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
 10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
 11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
 12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
 13. Information und Beratung (§ 44),
 14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),
 15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2),
 16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
 17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),
 18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),
 19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
 20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Abs. 1 und 2),
 21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
 22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
 23. Erlass einer Schulordnung,
 24. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),
 25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),
 26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).

(3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

5. § 71 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 71
Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz**

(1) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2).

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichem Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2).

(3) An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen oder Schüler geht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen. Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragt ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind sowohl bei Lehrkräften als auch bei Schülerinnen und Schülern stark umstritten.

Beobachtungen der Lehrkräfte zum Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler beschränken sich fast ausschließlich auf den Unterricht und damit auf die im Unterricht erbrachten Leistungen. Über die Unterrichtszeit hinausgehende Beobachtungen, z.B. Hilfen für Mitschüler/innen, Kooperationsverhalten, Konfliktverhalten usw., sind für Schulen gar nicht ermittelbar.

Gleichzeitig bindet aber das Feststellen dieser Beurteilungen in einem gemeinsamen Beurteilungsfindungsprozess aller in der Klasse oder Lerngruppe unterrichtenden Lehrkräfte ein hohes Maß an Arbeitszeit.

Deshalb sind viele Schulen mit Beschlüssen der Schulkonferenzen zu einheitlichen Aussagen für alle Schülerinnen und Schüler übergegangen, was zeigt, dass sich die Schulen nicht in der Lage sehen, diese Aufgabe überhaupt angemessen zu bewältigen.

Ebenso wenig ist erkennbar, dass die Schulen einen Zugewinn an Sozial- und Lernkompetenzvermittlung über dieses Instrument erlangt hätten.

Die Schülerinnen und Schüler beklagen außer den oben genannten Gründen seit Jahren, dass ihnen diese Beurteilungen völlig willkürlich erscheinen.

Zum Beispiel erscheint es völlig absurd, wenn z.B. die Beurteilung zum Konfliktverhalten besonders positiv ausfällt, wenn überhaupt keine Konflikte auftraten.

Da den Schulen kaum Anhaltspunkte für das Arbeits- und Sozialverhalten vorliegen, die das unterrichtliche Maß überschreiten, sind auch die Abnehmersysteme wie z.B. Ausbildungsbetriebe kaum in der Lage, daraus valide Schlüsse für die Ausbildungsfähigkeit der jeweiligen Schülerinnen bzw. Schüler zu ziehen. Dies sollte vielmehr in längerfristigen schulbegleitenden Praktika erfolgen, wie sie von einigen Schulen bereits praktiziert werden.

Wenn der Landtag z.B. das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler verbessern möchte, müsste dringend die Ausstattung der Schulen (z.B. mit Bibliotheken) und das Raumangebot der Schulen (z.B. mit Schüler/innen- Arbeitsräumen) verbessert werden, um die Möglichkeit zu schaffen, Arbeiten und Aufgaben sach- und fachgerecht, auch in Gruppen, in den Schulen zu erledigen.

Bärbel Beuermann
 Wolfgang Zimmermann
 Ralf Michalowsky
 Michael Aggelidis
 Hamide Akbayir
 Ali Atalan
 Gunhild Böth
 Dr. Carolin Butterwegge
 Anna Conrads
 Özlem-Alev Demirel
 Rüdiger Sagel